

## Vermerk: Angaben zu Kosten für das BAMF infolge verlorener Asylprozesse

Dr. Thomas Hohlfeld, Referent für Migration/Integration, Fraktion DIE LINKE. im Bundestag, 227-51122, 27.4.2022

*Vorbemerkung: Im Rahmen der Haushaltsberatungen besteht die Möglichkeit, die Bundesregierung zu einzelnen Etats des Bundeshaushalts genauer zu befragen – diese Fragen werden durch die in den Fraktionen zuständigen „Haushälter“ (hier: Victor Perli, DIE LINKE.) eingereicht und von der Bundesregierung als „Sachinformationen“ (hier: BMI) beantwortet. Vorliegend geht es um Kosten, die dem BAMF durch verloren gegangene Asyl-Gerichtsverfahren entstehen.*

### Fast 20 Millionen Euro Kosten des BAMF jährlich infolge verlorener Asylprozesse

Ergebnis:

Im Regelfall entstehen dem BAMF **Kosten in Höhe von 925,23 Euro pro verlorener Asylklage** in der ersten Instanz – in den Folgeinstanzen sind es 600,72 Euro (diese bleiben im Folgenden unberücksichtigt, mit 467.452,55 Euro im Jahr 2021 z.B. machten die Kosten der Folgeinstanzen nur einen Bruchteil der Gesamtkosten aus, siehe Seite 2 der Sachinformationen).

Die **Gesamtkosten** für solche verlorenen Asylprozesse lagen in den letzten fünf Jahren **zwischen 16 und 25 Mio. Euro pro Jahr**, wobei die **Kosten zuletzt wieder angestiegen sind**, trotz rückläufiger Gerichtsverfahren, wie die nachstehende Auflistung zeigt (Angaben zu Gerichtsentscheidungen und Aufhebungsquoten aus regelmäßigen Anfragen der LINKEN zur Asylstatistik):

	<b>Gerichtskosten gesamt</b> (nur 1. Instanz, gerundet, in Euro)	Anzahl <b>Gerichts-</b> <b>entscheidungen</b> zu Asylklagen <sup>1</sup> (1. Inst.)	Bereinigte <b>Aufhebungsquote</b> <b>durch Gericht</b> <sup>2</sup>	Gerichtlich <b>korrigierte</b> <b>Asylbescheide</b>
<b>2022 (bis 20.4.)</b>	<b>5,9 Mio.</b> – aufs Jahr hochgerechnet: ca. 18 Mio.	liegt noch nicht vor	-	
<b>2021</b>	<b>16,9 Mio.</b>	81.230 (bis 3. Q 2021)	34,9% (bis 3. Q 21)	14.569 (bis 3. Q)
<b>2020</b>	<b>16,2 Mio.</b>	126.715	31,2%	21.224
<b>2019</b>	<b>17,5 Mio.</b>	152.604	26,4%	22.302
<b>2018</b>	<b>24,6 Mio.</b>	171.905	31,4%	29.573
<b>2017</b>	<b>19,8 Mio.</b>	146.168	40,8%	32.486

Hinweis: Afghanistan-Bescheide des BAMF werden von den Gerichten seit Jahren in auffällig erhöhter Zahl aufgehoben, im Jahr **2021 wurden 82 Prozent aller von den Gerichten überprüften Afghanistan-Bescheide des BAMF als rechtswidrig kassiert** und in fast 8.000 (7.849) Fällen nachträglich ein Schutzstatus angeordnet (BT-Drs. 20/1224, Frage 50).

#### **Bewertung durch Clara Bünger:**

*„17 Mio. Euro Prozesskosten entstanden im letzten Jahr, weil das BAMF falsche Asylentscheidungen traf und trotz Klagen daran festhielt. Das ist bitter für alle Steuerzahler:innen, aber für die zu Unrecht abgelehnten Schutzsuchenden ist es eine Katastrophe. Denn eine Ablehnung bedeutet Angst vor Abschiebung, Unsicherheit und die Unmöglichkeit, endlich ankommen zu können. So kann es nicht weitergehen! Die Fehlerquote im BAMF muss endlich deutlich gesenkt werden. Gerade bei Herkunftsländern mit hohen Aufhebungsquoten, wie Afghanistan, muss das BAMF die beklagten*

<sup>1</sup> Angaben aus Antworten der Bundesregierung auf regelmäßige Anfragen der LINKEN zur ergänzenden Asylstatistik, z.B.: BT-Drs. 20/432, 19/28109, 19/18498, 19/8701, 19/1371.

<sup>2</sup> Anteil der von den Gerichten überprüften Asylbescheide des BAMF, die als rechtswidrig aufgehoben wurden (darunter auch Statusverbesserungen, ohne Berücksichtigung „sonstiger Verfahrenserledigungen“, die keine inhaltliche Entscheidung beinhalten)

*Bescheide erneut prüfen und gegebenenfalls von sich aus korrigieren. Das entlastet die Gerichte, spart Kosten und verschafft den Schutzbedürftigen schnellere aufenthaltsrechtliche Sicherheit.“*

*„Gut, dass das BAMF unabhängig kontrolliert wird, denn Abschiebungen infolge rechtswidriger Asylbescheide können für die Betroffenen Verfolgung, Folter und Tod bedeuten. Umso mehr muss im Asylrecht die Beschneidung der gerichtlichen Kontrolle endlich wieder zurückgenommen werden. So gibt es z.B. keine Möglichkeit der Berufung, wenn ernstliche Zweifel an der Richtigkeit eines Asylurteils bestehen. Das darf so nicht bleiben.“*

Hinweis:

Der **Deutsche Anwaltverein** (DAV) hat erst jüngst in einer Stellungnahme (erneut) betont, dass die Rechtsschutzmöglichkeiten im Asylrecht dem allgemeinen Verwaltungsprozessrecht angeglichen werden müssen (<https://anwaltverein.de/de/newsroom/pm-14-22-asylprozess-an-verwaltungsprozessrecht-anpassen>). Die Sonderregelungen nach § 78 AsylG müssten gestrichen werden.